



Sparpaket 2018: Gesetzesänderungen

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 29. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die 22 Vorlagen Nrn. 2720.2 bis Nr. 2720.23 an einer ausserordentlichen Sitzung am 29. Mai 2017 beraten. Ein Stawiko-Mitglied war auch in der vorberatenden Ad-hoc-Kommission vertreten. Finanzdirektor Heinz Tännler hat die Haltung des Regierungsrats vertreten. Obergerichtspräsident Felix Ulrich hat zeitweise an der Sitzung teilgenommen, um die Meinung der Gerichte zur Änderung des Organisationsgesetzes darzulegen. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Detailberatung
3. Anträge

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt 22 Gesetzesänderungen, deren Gesamtheit er als Sparpaket 2018 bezeichnet und in seinem Bericht Nr. 2720.1 - 15376 beschreibt. Der Kantonsrat hat zu jeder Vorlage einen Beschluss zu fassen, der gemäss § 34 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum untersteht.

Die vorberatende Kommission stellt ihre Anträge gemäss ihrem Bericht Nr. 2720.24 - 15442. Ausser bei der Besteuerung der Schiffe folgt die Kommission den Anträgen des Regierungsrats. Die Stawiko stellt zusätzlich noch einen Änderungsantrag zum Ersatz der Kosten für polizeiliche Leistungen.

Sämtliche Gesetzesänderungen betreffen Massnahmen, die der Regierungsrat bereits im Rahmen des 2. Pakets des Entlastungsprogramms 2105–2018 beantragt hatte (siehe Vorlage Nr. 2569.2 - 15045). Bekanntlich hat der Souverän das ganze Paket am 27. November 2016 abgelehnt. Die Stawiko unterstützt grundsätzlich das Vorgehen des Regierungsrats, diejenigen Massnahmen, die nach seiner Einschätzung praktisch nicht bestritten waren, bereits jetzt wieder dem Kantonsrat zum Entscheid vorzulegen, diesmal jedoch nicht mehr als Gesamtpaket, sondern mit einzelnen, referendumsfähigen Vorlagen.

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Beilage zum regierungsrätlichen Bericht zusammengefasst. Insgesamt soll die Laufende Rechnung des Kantons um rund 13 Millionen Franken entlastet werden. Diese Entlastung ist notwendig, denn der Jahresabschluss 2016 weist ein Defizit von 92,1 Millionen Franken aus. Und im Budget und Finanzplan 2017–2020 rechnet der Regierungsrat weiterhin mit Aufwandüberschüssen von je rund 100 Millionen Franken. Das Sparpaket 2018 hilft, das strukturelle Defizit des Kantons Zug bereits ab dem Jahr 2018 zu reduzieren.

2. Detailberatung

Der Regierungsrat hat in seinem Bericht die Bezeichnung der einzelnen Massnahmen aus der seinerzeitigen Vorlage Nr. 2569.1 - 15044 zum Entlastungsprogramm 2105–2018 übernommen. Im Sparpaket 2018 wird darauf bei jeder Gesetzesänderung mit dem Zusatz «EP-Massnahme» hingewiesen. Sowohl die vorberatende Kommission als auch die Stawiko haben für ihre Berichte die gleiche Systematik übernommen.

Die beiliegenden Synopsen enthalten das geltende Recht sowie die Anträge des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission, denen auch die Stawiko zustimmt.

Hinweis: Bei den beiden Vorlagen, zu denen die Stawiko Änderungsanträge stellt, liegt eine vierspaltige Synopse bei. Es sind dies die Vorlagen Nrn. 2720.4 zum Polizei-Organisationsgesetz und 2720.16 zur Binnenschifffahrt.

→ In diesem Bericht sind die Beschlüsse der Stawiko mit einem Pfeil gekennzeichnet.

Die Stawiko hat die nachfolgend aufgeführten Massnahmen bereits im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 beraten und verweist auch auf den Bericht Nr. 2569.4 - 15100 vom 9. März 2016.

2.1. Verzicht auf Druck Gesetzessammlungen (EP-Massnahme 1.17b): Änderung Publikationsgesetz (BGS 152.3)

Bei dieser Massnahme geht es im Wesentlichen darum, die Gesetzessammlung nicht mehr in der Druckfassung sondern in elektronischer Form herauszugeben. Eine Printversion kann weiterhin, jedoch gegen eine Gebühr, bestellt werden. Damit werden rund 100 000 Franken pro Jahr eingespart.

→ Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.2 - 15377 einzutreten und ihr zuzustimmen.

2.2. Kürzung Beförderungssumme um 50 Prozent (EP-Massnahme 8.36b): Änderung Personalgesetz (BGS 154.21)

Die Bezeichnung dieser Massnahme ist nicht mehr korrekt. Die Stawiko verzichtet jedoch auf eine Neubenennung, damit die Massnahme gleich bezeichnet bleibt wie in den Berichten des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission.

Wir weisen jedoch auf folgenden Sachverhalt hin: Ursprünglich war vorgesehen, die Beförderungssumme während zweier Jahre um je 50 Prozent oder je 1,3 Millionen Franken zu kürzen. In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat mit den Personalverbänden jedoch vereinbart, im Jahr 2018 die gesamte Beförderungssumme von 2,6 Millionen Franken auszusetzen. Der Staatshaushalt wird so oder so um insgesamt 2,6 Millionen Franken entlastet. Die Stawiko ist mit den Erklärungen auf Seite 5 des Berichts der vorberatenden Kommission einverstanden, dass die einmalige Aussetzung die sinnvollere Lösung darstellt, da so alle Mitarbeitenden – also auch solche mit einem Beförderungsmechanismus – einen Beitrag an die Sanierung des Staatshaushalts leisten müssen.

Die neue Gesetzesbestimmung in **§ 48 Abs. 5** Personalgesetz lautet wie folgt:

«Der Regierungsrat bzw. in ihrem Zuständigkeitsbereich die Gerichte legen fest, welche Gesamtsumme für Beförderungen zur Verfügung steht, und bestimmen, wie diese unter den Direktionen, der Staatskanzlei und den Gerichten aufgeteilt wird. Sie berücksichtigen dabei die allgemeine Wirtschaftslage und den Finanzhaushalt und können zu dessen Sanierung auch bei Funktionsgruppen mit Beförderungsmechanismen Beförderungen aussetzen. Der Kantonsrat genehmigt mit dem Budget abschliessend die Beförderungssumme.»

In der vorberatenden Kommission wurde ein Antrag, das Wort «können» durch «müssen» zu ersetzen, deutlich abgelehnt. Auch die Stawiko lehnt dies ab und stimmt der Formulierung des Regierungsrats zu. Wir folgen der Argumentation auf Seite 5 des Kommissionsberichts.

- ➔ Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.3 - 15378 einzutreten und ihr zuzustimmen.

2.3. Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip (EP-Massnahmen 6.02a, 6.02b, 6.02c):

- **Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (BGS 161.1) sowie**
- **Änderung Polizei-Organisationsgesetz (BGS 512.2)**

2.3.1. Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Gerichtspräsident Felix Ulrich hat sich für die heutige Sitzung angemeldet und macht von seinem Antragsrecht zur Gesetzesänderung, die die Gerichte betrifft, Gebrauch¹:

- Im neuen **§ 62a Abs. 1 GOG** beantragt der Regierungsrat, dass die Staatsanwaltschaft, das Strafgericht und das Obergericht der Polizei die Auslagen in Strafverfahren zu ersetzen haben. Dafür braucht es laut Felix Ulrich keinen neuen Gesetzesartikel, denn gemäss Artikel 422 Abs. 2 lit. d der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) seien die Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden - unter anderem der Polizei - auch ohne Anpassung des kantonalen Rechts zu ersetzen.
- Gemäss **§ 62a Abs. 2 GOG** sollen Gebühren, welche die Staatsanwaltschaft und die Gerichte einnehmen, teilweise an die Polizei abgeliefert werden. Dabei sollen das Obergericht und die Sicherheitsdirektion den Anteil vereinbaren, der dann als interne Verrechnung verbucht werde. Mit dieser Massnahme sei keine Entlastung der Staatsrechnung verbunden, sondern lediglich eine interne Umlage, die administrativen Aufwand verursache. Die vorgesehene Vereinbarung von Pauschalen trage nicht zur Kostenwahrheit bei.
- Es gelte auch zu beachten, dass der Aufwand der Polizei bei einem Freispruch sowieso durch die Staatskasse zu tragen sei; und bei einem Schuldspruch handle es sich in vielen Fällen um uneinbringliche Forderungen. Dem zusätzlichen administrativen Aufwand stehe also oft kein entsprechender Ertrag gegenüber.
- Die vorgesehene Regelung führe auch nicht zu einer Erhöhung der Gebühreneinnahmen. Unter Ziffer 6.17 der Massnahmenliste zum Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2015 (Entlastungsprogramm 2015–2018) sei bereits eine Erhöhung der Spruchgebühren und Bussen bei der Staatsanwaltschaft mit erwarteten Mehreinnahmen von 300 000 Franken vorgenommen worden. Und im Rahmen des Projekts Finanzen 2019 werde eine weitere Erhöhung der Gebühren und Bussen vorgenommen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sei also auch nicht nötig, um das Obergericht bzw. die Staatsanwaltschaft dazu zu bewegen, die Gebühren zu erhöhen.

¹ Gemäss § 54 Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung ist das Obergericht die oberste kantonale Gerichtsbehörde in Zivil- und Strafsachen und kann in diesem Bereich dem Kantonsrat den Erlass von Gesetzen und Beschlüssen vorschlagen.

Die Stawiko hat diese Ausführungen zur Kenntnis genommen und hält fest, dass der Obergerichtspräsident keinen Antrag gestellt hat.

Die Stawiko weist auf Seite 13 des regierungsrätlichen Berichts hin, wonach die Polizei die Gebühren für den gerichtspolizeilichen Aufwand (Art. 422 Abs. 1 StPO) sowie die Auslagen der Polizei (Art. 422 Art. 2 lit. d StPO) nicht selber in Rechnung stellen kann. Die Polizei weist ihre Auslagen und Aufwände fallweise gegenüber der Staatsanwaltschaft aus, welche diese – je nach Ausgang des Strafverfahrens – der beschuldigten bzw. verurteilten Person auferlegt und der Polizei zurückerstattet. Ein Teil der Gebühreneinnahmen soll künftig in einem zu definierenden Umfang an die Polizei als Leistungserbringerin zurückfliessen. Hierzu bedarf es der beantragten Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Die Stawiko ist sich bewusst, dass damit die Staatsrechnung insgesamt nicht entlastet wird. Auf der Beilage zum regierungsrätlichen Bericht ist bei dieser Massnahme auch kein Betrag angegeben, sondern ein Strich. Der Finanzdirektor hat darauf hingewiesen, dass die von den richterlichen Behörden in Rechnung gestellten Gebühren für den gerichtspolizeilichen Aufwand tendenziell ansteigen werden und somit eine indirekte Entlastung der Staatsrechnung bringen.

Die Stawiko wünscht explizit, dass durch die interne Verrechnung der administrative Aufwand klein gehalten wird. Die Umsetzung des Gesetzesartikels darf nicht zu einer überbordenden Bürokratie führen. Wir fordern deshalb das Obergericht und die Sicherheitsdirektion auf, sich zu einigen und eine pragmatische, administrativ einfach umsetzbare Lösung zu finden.

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, bei § 62a Gerichtsorganisationsgesetz dem Antrag des Regierungsrats stattzugeben.

2.3.1. Änderung Polizei-Organisationsgesetz

Zu **§ 25 Abs. 3 Bst. g** wurde in der Stawiko der Antrag gestellt, den Ersatz der gesamten Kosten für polizeiliche Leistungen bei einem Verkehrsunfall erst dann zu verlangen, wenn er mehr als vier Stunden beträgt. Der Regierungsrat hat zwei Stunden beantragt.

Als Begründung wurde vorgebracht, dass bei einem Verkehrsunfall zwei Stunden polizeiliche Leistungen kaum je ausreichen würden und dass somit praktisch alle Unfallverursacher zur Kasse gebeten würden.

Dem wurde entgegen gehalten, dass die meisten Verkehrsteilnehmenden entsprechend versichert seien. Ausserdem müsste bei der Annahme dieses Antrags mit Mindereinnahmen gerechnet werden².

- Zu § 25 Abs. 3 Bst. g beschliesst die Stawiko mit 3 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung folgende Formulierung:
«...die einen Verkehrsunfall verursachen, der mehr als vier Stunden Aufwand zur Folge hat; für sicherheitspolitische Massnahmen wie insbesondere die Sicherung der Unfallstelle und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit».
- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.4 - 15379 einzutreten und ihr mit der beantragten Änderung von § 25 Abs. 3 Bst. g des Polizei-Organisationsgesetzes zuzustimmen.

² Im Anhang zum regierungsrätlichen Bericht sind für den Kostenersatz durch Verursachende 540 000 Franken angegeben. Im Nachgang zur Sitzung hat der Finanzdirektor mitgeteilt, dass mit der Erhöhung auf vier Stunden mit Mindereinnahmen von rund 220 000 Franken gerechnet werden müsse, wobei es sich um einen groben Schätzwert handle.

**2.4. Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende (EP-Massnahme 3.24):
Änderung von § 48 Schulgesetz (BGS 412.11)**

Es geht hier um einen Beitrag des Kantons von rund 84 000 Franken, der nicht mehr bezahlt werden soll. Es steht den Gemeinden jedoch frei, eine weitergehende Lehrerberatung auf eigene Kosten anzubieten.

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.5 - 15380 einzutreten und ihr zuzustimmen.

**2.5. Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind (EP-Massnahme 3.09):
Änderung von § 78 Schulgesetz (BGS 412.11)**

Bei dieser Massnahme geht es darum, die Unterstützung für Privatschulen zu reduzieren und damit den Staatshaushalt um 2,14 Millionen Franken zu entlasten. Die vorberatende Kommission macht auf Seite 7 ihres Berichts darauf aufmerksam, dass sich die Privatschulen kaum gegen die geplanten Kürzungen gewehrt hätten. Diese Solidarität mit dem Sparauftrag des Kantons wird lobend erwähnt.

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.6 - 15381 einzutreten und ihr zuzustimmen.

**2.6. Einführung von Gebühren für die Beratung von Erwachsenen durch das BIZ (EP-Massnahme 4.04a):
Änderung von § 2 und § 6 EG Berufsbildung (BGS 413.11)**

Mit dieser Massnahme kann der Staatshaushalt um rund 60 000 Franken pro Jahr entlastet werden. Es geht im Wesentlichen darum, dass der Regierungsrat Dienstleistungen aus dem Bereich des erweiterten Angebots sozialverträglich in Rechnung stellen kann, während das Grundangebot an Beratungs- und Informationsdienstleistungen weiterhin gratis zur Verfügung gestellt wird. Übrigens ist der Zusatz der Sozialverträglichkeit durch den Antrag der Stawiko im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 aufgenommen worden (siehe Bericht Nr. 1569.4 - 15100; Seite 7).

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.7 - 15382 einzutreten und ihr zuzustimmen.

**2.7. Finanzierung interkantonalen Kulturlastenausgleich über den SWISSLOS Lotteriefonds (EP-Massnahme 3.01):
Änderung Kulturförderungsgesetz (BGS 421.1)**

Die Finanzierung durch den Lotteriefonds entlastet die Staatsrechnung um 2,6 Millionen Franken pro Jahr.

Zum neuen § 4 Abs. 1a des Kulturförderungsgesetzes wurde in der Stawiko der Antrag auf ersatzlose Streichung gestellt. Der Kantonsrat habe die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (BGS 412.3) am 1. Juli 2003 beschlossen. Es handelt sich deshalb um eine öffentliche Aufgabe, die gemäss Lotteriegesetz nicht über den Lotteriefonds bezahlt werden dürfe.

Der Antragsteller hat auf den Kanton Schwyz verwiesen. Dort hat der Regierungsrat am 14. März 2017 den Antrag gestellt, aus dem Konkordat auszutreten und das wie folgt begründet³:

«Um die Finanzierung der Aufwendungen für die Kulturlastenvereinbarung künftig aus Mitteln des Lotteriefonds leisten zu können, muss gemäss Abklärungen bei der Schweizerischen Lotterie- und Wettkommission Comlot die Kulturlastenvereinbarung gekündigt werden. Lotterien sind gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, SR 935.51, zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen nicht bewilligungsfähig bzw. verstossen gegen das allgemeine Lotterieverbot. Dies hat zur Konsequenz, dass die Gelder aus den kantonalen Lotteriefonds ebenfalls nicht zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen der Kantone verwendet werden dürfen. Da sich die Kulturlastenvereinbarung auf ein verbindliches Konkordat stützt, steht das Bundesrecht einem Beitrag aus dem Lotteriefonds grundsätzlich entgegen. Möglich bleiben jedoch gemäss Auskunft der Comlot „freiwillige“ Beiträge an (auch ausserkantonale) Kulturinstitutionen. In Anbetracht dieser rechtlichen Ausgangslage beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat den formellen Austritt bzw. die Aufkündigung der Kulturlastenvereinbarung auf den nächstmöglichen Termin (Ende Dezember 2021). Anstelle der bisher vertraglich geregelten finanziellen Abgeltungen sollen neu ab 2022 durch den Kanton Schwyz freiwillige Beiträge in analoger Höhe an die jeweiligen Trägerschaften und Institutionen geleistet werden, wie dies auch die beiden Innerschweizer Kantone Ob- und Nidwalden tun, die einen Beitritt zur Vereinbarung bislang abgelehnt haben.»

Dem wurde entgegengehalten, dass im Kanton Zug mit der beantragten Gesetzesänderung die notwendige Rechtsgrundlage für die Bezahlung über den Lotteriefonds geschaffen wird. Im Weiteren gibt es die Bestimmung, dass die Beiträge nur dann ausgerichtet werden dürfen, solange das Fondsvermögen mindestens 10 Millionen Franken beträgt. Somit werden immer genügend Mittel für die Förderung anderer Zuger Projekte zur Verfügung stehen. Gemäss Seite 8 im Stawiko-Bericht zum Entlastungsprogramm (Vorlage Nr. 2569.4 - 15100) hat der damalige Generalsekretär der Finanzdirektion informiert, dass gemäss Liquiditätsplanung für die nächsten acht bis zehn Jahre genügend Mittel vorhanden seien, um an alle unterstützungswürdigen Gesuche Beiträge ausrichten zu können.

Per Ende 2016 beträgt der Bestand des Lotteriefonds 9,5 Millionen Franken und die beiden Reservepositionen, die sich aus der Fondsbewirtschaftung angehäuft haben und die verteilt werden können, belaufen sich auf 12,0 Millionen Franken. Die Verteilung wird durch den Regierungsrat beschlossen. Der Antrag auf Streichung von § 4 Abs. 1a Kulturförderungsgesetz wird mit 3 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

Im Bericht der vorberatenden Kommission wird auf Seite 8 Folgendes erwähnt: «Die Massnahme ist temporärer Natur. Wenn die Staatsfinanzen wieder im Lot sind, soll der interkantonale Kulturlastenausgleich nicht mehr über den SWISSLOS Lotteriefonds gespiesen werden.» Mit dieser Aussage ist die Stawiko nicht einverstanden, denn die Gesetzesbestimmung lässt diese Interpretation nicht zu. Die Finanzierung erfolgt in Zukunft immer über den Lotteriefonds, solange das Fondsvermögen mindestens 10 Millionen Franken beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob der Kanton Aufwand- oder Ertragsüberschüsse aufweist.

→ Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.8 - 15383 einzutreten und mit 3 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, ihr zuzustimmen.

³ Beschluss Nr. 190/2017 vom 14. März 2017: Kantonsratsbeschluss betreffend Kündigung der Vereinbarung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

2.8. Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen aus Lotteriefonds statt Laufender Rechnung (EP-Massnahme 8.18b):

- Änderung von § 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen (BGS 542.12) sowie
- Änderung von § 27^{bis} Abs. 3 Lotteriegesetz (BGS 942.41)

Mit dieser Massnahme wird der Staatshaushalt um rund 263 000 Franken pro Jahr entlastet. Auch hier wurde die Frage diskutiert, ob es richtig sei, solche Beiträge über den Lotteriefonds zu bezahlen. Es wurde jedoch kein Antrag gestellt.

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.9 - 15384 einzutreten und mit 3 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, ihr zuzustimmen.

2.9. Konsequente Gebührenerhebung für alle Dienstleistungen (EP-Massnahme 1.11): Neuer § 4a im Verwaltungsgebührentarif (BGS 641.1)

Mit diesen Anpassungen können Mehreinnahmen von rund 2'000 Franken pro Jahr generiert werden. Die Stawiko unterstützt den Antrag des Regierungsrats, die Gebührenerhebung konsequent für alle Dienstleistungen anzupassen.

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.10 - 15385 einzutreten und ihr zuzustimmen.

2.10. Steuererhöhung für Zuger Kantonalbank (EP-Massnahme 8.16): Änderung der §§ 6 Abs. 3 und 41 Abs. 1 Kantonalbankgesetz (BGS 651.1)

Die Stawiko hat sich beim Finanzdirektor erkundigt, wie die Verantwortlichen der Zuger Kantonalbank zu dieser Massnahme stehen. Wir wurden informiert, dass sie bereit sind, auf die bisherige Privilegierung zu verzichten. Die Steuererhöhung bringt dem Kanton jährliche Mehreinnahmen von rund 1,6 Millionen Franken.

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.11 - 15386 einzutreten und ihr zuzustimmen.

2.11. Aufteilung Kosten für Ersatz und Unterhalt Alarmierungsanlage unter den Nutzergruppen (EP-Massnahme 6.29):

Änderung von § 54 Gesetz über den Feuerschutz (BGS 722.21)

Diese Massnahme wird die Staatsrechnung um rund 50 000 Franken pro Jahr entlasten. Es geht darum, dass die Gebäudeversicherung neu die im Titel erwähnten Kosten zu übernehmen hat.

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.12 - 15387 einzutreten und ihr zuzustimmen.

**2.12. Amt für Raumplanung: Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen (EP-Massnahme 5.21);
Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung (EP-Massnahme 5.44):
Änderung Gewässergebührentarif (BGS 731.2)**

Diese Änderung des Gewässergebührentarifs wird dem Kanton jährliche Mehreinnahmen von rund 120 000 Franken bringen. Die Stawiko hat bereits bei der Beratung des Entlastungsprogramms darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat die Tarife gemäss der seit dem Jahr 2002 aufgelaufenen Teuerung angepasst habe. Die Erhöhungen sind somit gerechtfertigt und fair, denn sie sind für alle Gebührenarten nach den gleichen Prinzipien berechnet worden.

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.13 - 15388 einzutreten und ihr zuzustimmen.

**2.13. Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern
(EP-Massnahme Nr. 6.16b):
Änderung Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr (BGS 751.22)**

Mit dieser Massnahme können Mehreinnahmen von rund 400 000 Franken pro Jahr erzielt werden.

Die Stawiko verweist auf Seite 10 des Berichts der vorberatenden Kommission und unterstützt explizit, dass die 1- bis 4-stelligen sowie weitere besondere Kontrollschildnummern der kantonalen Verwaltung auszuwechseln und ebenfalls zu versteigern sind. Die Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass damit erhebliche Einnahmen generiert werden können.

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.14 - 15389 einzutreten und ihr zuzustimmen.

2.14. Verzicht auf Kantonsbeiträge bei Grossanlässen (EP-Massnahme 4.21): Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen (BGS 751.33)

Es geht hier um rund 30 000 Franken, die inskünftig vom EVZ übernommen werden müssen.

Ein Stawiko-Mitglied ist der Meinung, dass bedeutend mehr Personen mit dem Privatauto zum EVZ-Match fahren würden, wenn das Angebot nicht mehr bestehe. Vor allem jüngere Matchbesucherinnen und -besucher machten von den Extrabussen Gebrauch. Es wurde jedoch kein Antrag gestellt.

Die Mehrheit der Stawiko weist darauf hin, dass der EVZ sich mit der Streichung der Kantonsbeiträge einverstanden erklärt habe. Ausserdem kann davon ausgegangen werden, dass das Angebot weiterhin aufrechterhalten wird.

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.15 - 15390 einzutreten und mit 3 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, ihr zuzustimmen.

**2.15. Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt)
(EP-Massnahme 6.16e):
Änderung EG Binnenschifffahrt (BGS 753.1)**

Durch diese neue Steuer werden zusätzliche Einnahmen von rund 250 000 Franken generiert.

Zu **§ 13d Abs. 5** des EG zum BG über die Binnenschifffahrt hat die vorberatende Kommission beschlossen, den Antrag des Regierungsrats abzulehnen und für Schiffe mit elektrischem Antrieb keine Steuerermässigung zu gewähren. Die Stawiko ist damit einverstanden und verweist auf die Argumentation auf den Seiten 11 und 12 des Kommissionsberichts. Es ist nicht angebracht, auf Gesetzebene eine bestimmte Technologie zu privilegieren; dies ist auch im Strassenverkehr nicht der Fall.

- ➔ Die Stawiko beschliesst einstimmig, § 13d Abs. 5 zu löschen.
- ➔ Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.16 - 15391 einzutreten und ihr mit der beantragten Löschung von § 13d Abs. 5 zuzustimmen.

**2.16. Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen (EP-Massnahme 4.57b):
Änderung KRB betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidg. konzessionierte Schifffahrt auf Zuger Seen (BGS 753.16)**

Mit der Erhöhung des Kostendeckungsgrads steigen die Einnahmen des Kantons um rund 240 000 Franken pro Jahr.

Der Finanzdirektor hat uns informiert, dass ihm von den Verwaltungsratspräsidenten beider Schifffahrtsgesellschaften bestätigt worden sei, dass sie bereit seien, ihren Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen zu leisten und dass sie mit dem Kostendeckungsgrad von mindestens 70 Prozent leben könnten. Dadurch müssten keine Linienangebote gestrichen werden.

- ➔ Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.17 - 15392 einzutreten und ihr zuzustimmen.

**2.17. Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern im Heim auf 1/5 jährlich (EP-Massnahme 2.02):
Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (BGS 841.7)**

Bei dieser Massnahme geht es um eine jährliche Entlastung der Staatsrechnung von rund 700 000 Franken. Der Sachverhalt ist nicht ganz einfach zu verstehen, wird jedoch auf den Seiten 29–33 des regierungsrätlichen Berichts Nr. 2720.1 - 15376 erklärt.

- ➔ Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.18 - 15393 einzutreten und ihr zuzustimmen.

2.18. Korrektur von Verzerrungen im System der Prämienverbilligung (angepasste EP-Massnahme 7.01c):**Änderung Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (BGS 842.6)**

Gegenüber dem Entlastungsprogramm hat der Regierungsrat Modifikationen bei dieser Massnahme vorgenommen, die auf den Seiten 33–34 seines Berichts erklärt werden. Im Grundsatz geht es darum, dass gut situierte Personen nicht mehr aufgrund von Steuerabzügen von Prämienverbilligungen profitieren können. Damit ist eine Aufwandreduktion von rund 200 000 Franken pro Jahr verbunden.

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.19 - 15394 einzutreten und ihr zuzustimmen.

**2.19. Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons (EP-Massnahme 2.06):
Änderung Sozialhilfegesetz (BGS 861.4)**

Mit dieser Massnahme wird der Finanzhaushalt des Kantons um rund 550 000 Franken pro Jahr entlastet. Es geht dabei um die Umsetzung von Bundesrecht, wie auf Seite 37 des Regierungsrätlichen Berichts nachzulesen ist. Mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977 (SR 851.1) wurde die Rückerstattungspflicht der Heimatkantone gegenüber den Aufenthalts- und Wohnkantonen für die Sozialhilfekosten abgeschafft.

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.20 - 15395 einzutreten und ihr zuzustimmen.

**2.20. Streichung Kostenbeteiligung des Kantons an der Hagelversicherung (EP-Massnahme 4.29):
Änderung EG Landwirtschaft (BGS 921.1)**

Die Streichung der Kantonsbeteiligung wird der Staatshaushalt um rund 100 000 Franken pro Jahr entlastet.

Es geht um die Aufhebung einer grosszügigen Lösung im Kanton Zug, der Unternehmerrisiko für die Landwirtinnen und Landwirte mitträgt, die eine Hagelversicherung abschliessen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Schaden eintritt oder ob eine finanzielle Notwendigkeit besteht. Dies ist bei keiner anderen Branche im Kanton Zug der Fall und die Landwirtschaft wurde diesbezüglich bisher bevorzugt.

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.21 - 15396 einzutreten und ihr zuzustimmen.

2.21. Reduktion Entschädigungen an Förster/innen der Korporationen (EP-Massnahme 2.21a):

Änderung von § 21 EG Waldgesetz (BGS 931.1)

Durch diese Massnahme kann der Aufwand um rund 40 000 Franken pro Jahr reduziert werden. Die Verteilung der kantonalen finanziellen Mittel auf die Forstreviere erfolgte bisher nach einem nicht sachgerechten Schlüssel. Es werden jedoch weiterhin kantonale Beiträge an die Korporationen ausgerichtet, die jedoch neu in Abhängigkeit der Indikatoren «betreute Waldfläche» und «darin genutzte Holzmenge» festgelegt werden.

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.22 - 15397 einzutreten und ihr zuzustimmen.

2.22. Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung (EP-Massnahme 2.21b);

Verzicht auf geplante Abgeltung an Waldeigentümer/innen für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung (EP-Massnahme 2.21c);

Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung (EP-Massnahme 2.22b):

Änderung von § 24 und § 30 EG Waldgesetz (BGS 931.1)

Durch die vorzunehmenden Priorisierungen kann der Staatshaushalt um insgesamt rund 305 000 Franken pro Jahr entlastet werden. Die vorberatende Kommission weist auf Seite 14 ihres Berichts darauf hin, dass nach Ansicht von Fachspezialisten die Schutzwaldpflege dadurch nicht leiden werde. Es gehe um Priorisierungen, beispielsweise bei vielen gleichzeitig gestellten Gesuchen.

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2720.23 - 15398 einzutreten und ihr zuzustimmen.

3. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht beantragen wir Ihnen Folgendes (die jeweiligen Stimmenverhältnisse können dem Kapitel Detailberatung entnommen werden):

1. Auf die Vorlage Nr. 2720.2 - 15377 (Änderung des Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz; BGS 152.3)) einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Auf die Vorlage Nr. 2720.3 - 15378 (Änderung von § 48 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; BGS 154.21)) einzutreten und ihr zuzustimmen.
3. Auf die Vorlage Nr. 2720.4 - 15379 (Änderung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; BGS 161.1) sowie die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz; BGS 512.2)) einzutreten und ihr mit der von der Stawiko beantragten Änderung von § 25 Abs. 3 Bst. g des Polizei-Organisationsgesetzes zuzustimmen.

4. Auf die Vorlage Nr. 2720.5 - 15380 (Änderung von § 48 des Schulgesetzes (BGS 412.11)) einzutreten und ihr zuzustimmen.
5. Auf die Vorlage Nr. 2720.6 - 15381 (Änderung von § 78 des Schulgesetzes (BGS 412.11)) einzutreten und ihr zuzustimmen.
6. Auf die Vorlage Nr. 2720.7 - 15382 (Änderung von § 2 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung; BGS 413.11)) einzutreten und ihr zuzustimmen.
7. Auf die Vorlage Nr. 2720.8 - 15383 (Änderung des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens (BGS 421.1)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
8. Auf die Vorlage Nr. 2720.9 - 15384 (Änderung von § 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen (BGS 542.12) sowie die Änderung von § 27^{bis} Abs. 3 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz; BGS 942.41)) einzutreten und ihr zuzustimmen.
9. Auf die Vorlage Nr. 2720.10 - 15385 (Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1): Neuer § 4a) einzutreten und ihr zuzustimmen.
10. Auf die Vorlage Nr. 2720.11 - 15386 (Änderung der §§ 6 Abs. 3 und 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank (BGS 651.1)) einzutreten und ihr zuzustimmen.
11. Auf die Vorlage Nr. 2720.12 - 15387 (Änderung von § 54 des Gesetzes über den Feuerchutz (BGS 722.21)) einzutreten und ihr zuzustimmen.
12. Auf die Vorlage Nr. 2720.13 - 15388 (Änderung des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif; BGS 731.2)) einzutreten und ihr zuzustimmen.
13. Auf die Vorlage Nr. 2720.14 - 15389 (Änderung des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr (BGS 751.22)) einzutreten und ihr zuzustimmen.
14. Auf die Vorlage Nr. 2720.15 - 15390 (Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen (BGS 751.33)) einzutreten und ihr zuzustimmen.
15. Auf die Vorlage Nr. 2720.16 - 15391 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (EG BSG; BGS 753.1)) einzutreten und ihr mit der beantragten Löschung von § 13d Abs. 5 zuzustimmen.
16. Auf die Vorlage Nr. 2720.17 - 15392 (Änderung des KRB betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidg. konzessionierte Schifffahrt auf Zuger Seen (BGS 753.16)) einzutreten und ihr zuzustimmen.
17. Auf die Vorlage Nr. 2720.18 - 15393 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (EG ELG; BGS 841.7)) einzutreten und ihr zuzustimmen.
18. Auf die Vorlage Nr. 2720.19 - 15394 (Änderung des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (BGS 842.6)) einzutreten und ihr zuzustimmen.
19. Auf die Vorlage Nr. 2720.20 - 15395 (Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4)) einzutreten und ihr zuzustimmen.
20. Auf die Vorlage Nr. 2720.21 - 15396 (Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft; BGS 921.1)) einzutreten und ihr zuzustimmen.

21. Auf die Vorlage Nr. 2720.22 - 15397 (Änderung von § 21 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz; BGS 931.1)) einzutreten und ihr zuzustimmen.
22. Auf die Vorlage Nr. 2720.23 - 15398 (Änderung von § 24 und § 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz; BGS 931.1)) einzutreten und ihr zuzustimmen.

Unterägeri, 29. Mai 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Die Präsidentin: Gabriela Ingold

Beilagen:

- Synopsen